

1. Gegenstand der Vereinbarung

Die Vereinbarung regelt den Parallelbetrieb der o. g. Photovoltaikanlage des Betreibers in Braunschweig,

mit dem Niederspannungsnetz der Versorgungs-AG und die Einspeisung der erzeugten elektrischen Energie in das Netz der Versorgungs-AG.

2. Betreiberanlage, Übergabestelle

2.1 Die für die Stromerzeugung des Betreibers installierten technischen Einrichtungen einschließlich der für die Unterbringung der Zähler erforderlichen Einrichtungen sind Eigentum des Betreibers.

2.2 Der Betreiber stellt ausschließlich der Versorgungs-AG die erzeugte elektrische Energie zur Verfügung, und zwar als Drehstrom mit einer Spannung von etwa 400 Volt, Wechselstrom mit einer Spannung von etwa 230 Volt und einer Frequenz von etwa 50 Hertz am Hausanschluss. Die maximale Einspeiseleistung entspricht der Spitzenleistung der Eigenerzeugungsanlage und beträgt kW_p .

3. Mess- und Zähleinrichtung

3.1 Die Mess- und Zähleinrichtung besteht aus

- dem Bezugszähler oder Messsatz für die Erfassung der vom Betreiber bezogenen elektrischen Energie, der mit einer Rücklaufsperrung ausgestattet ist und
- dem Einspeisezähler oder Messsatz für die Erfassung der in das Versorgungsnetz eingespeisten elektrischen Energie mit einer Rücklaufsperrung

3.2 Der Bezugszähler/Messsatz und der Einspeisezähler/Messsatz sind Eigentum der Versorgungs-AG.

Die Regelungen der § 18 und § 19 der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV)" oder "Allgemeinen Vereinbarungen (AV)" gelten sinngemäß auch für den Einspeisezähler/Messsatz.

4. Errichtung, Unterhaltung und Betrieb der Eigenerzeugungsanlage

4.1 Errichtung, Unterhaltung und Betrieb der Eigenerzeugungsanlage erfolgen nach den "Richtlinien für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen mit dem Niederspannungsnetz des EVU" und den "Technischen Anschlussbedingungen (TAB)" der Versorgungs-AG, soweit nicht die Vereinbarung im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Die Richtlinie sowie die TAB in ihrer jeweils geltenden Fassung bilden einen wesentlichen Bestandteil dieser Vereinbarung.

4.2 Die Partner der Vereinbarung verpflichten sich, ihre Anlagen so instand zu halten und zu betreiben, dass Störungen möglichst vermieden werden. Es gelten sinngemäß die einschlägigen Bestimmungen der "AVBEltV" oder "Allgemeinen Vereinbarungen (AV)".

- 4.3 Die Versorgungs-AG ist jederzeit berechtigt, sich in Anwesenheit des Betreibers oder seines Beauftragten von der Einhaltung dieser Bedingungen zu überzeugen.

5. Vergütung der eingespeisten elektrischen Energie; Verrechnungspreis/Messpreis

- 5.1 Für die eingespeiste und gemessene elektrische Energie aus der Photovoltaikanlage zahlt die Versorgungs-AG dem Betreiber auf der Grundlage des „Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG)“ eine Vergütung.
Die jeweilige Höhe der Vergütung ergibt sich aus dem Gesetz.
Der Vergütung wird die Umsatzsteuer hinzugerechnet, wenn der Betreiber der Versorgungs-AG schriftlich erklärt, dass er als Unternehmer umsatzsteuerpflichtig ist und den für ihn anzuwendenden Steuersatz mitteilt.
- 5.2 Die Kosten für den Einspeisezähler bei Photovoltaikanlagen werden für die Dauer der Rücklieferung (Vereinbarung) von der Versorgungs-AG übernommen.
- 5.3 Die Ablesung und Abrechnung der elektrischen Energielieferung des Betreibers erfolgt durch die Versorgungs-AG
- bei der Versorgung nach dem Allgemeinen Tarif jährlich
 - bei der Versorgung nach Sondervertrag monatlich bzw. auch jährlich.

6. Laufzeit

- 6.1 Diese Vereinbarung tritt mit ihrer vollständigen Unterzeichnung in Kraft und läuft unbefristet.
- 6.2 Beide Partner sind berechtigt, die Vereinbarung mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
- 6.3 Darüber hinaus endet diese Vereinbarung, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Außerkrafttreten des EEG.
- 6.4 Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen

7. Sonstige Bestimmungen

Durch den Abschluss der Vereinbarung wird nach dem Willen der Partner bis zu einer rechtmäßigen Beendigung ein einheitliches, dauerndes Rechtsverhältnis geschaffen.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Der Betreiber und die Versorgungs-AG verpflichten sich, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen.

Sollten einzelne Bestimmungen rechtlich unwirksam werden, so verpflichten sich beide Partner, sie nach Möglichkeit durch im wirtschaftlichen Erfolg ihnen gleichkommende, rechtsgültige Bestimmungen zu ersetzen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Braunschweig.

Die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden von der Versorgungs-AG unter Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet und genutzt. Soweit erforderlich, werden Daten an die an der Durchführung dieser Vereinbarung beteiligten Unternehmen weitergegeben.

8. Ausfertigung

Der Betreiber und die Versorgungs-AG erhalten je eine Ausfertigung der Vereinbarung.

9. Rechtsverhältnis

Die Braunschweiger Versorgungs-AG ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung durch Dritte wahrnehmen zu lassen.

Braunschweig,

Ort

Datum

Braunschweiger Versorgungs-AG

*)

*) Rechtsverbindliche Unterschrift

Anlage